

Amtsblatt

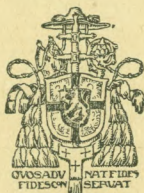
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 10

Freiburg i. Br., 1. April

1941

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie Baden-Baden-Geroldsau. — Karfreitagskollekte. — Gl. Dele 1941. — Entwidmung von Friedhöfen. — Allgemeine Anordnung für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren. — Suchanzeige. — Familienforschung. — Bestellung eines Orgelbau- und Glockeninspektors. — Ernennungen. — Verzicht. — Verletzungen. — Sterbfälle.



Errichtung der Pfarrkuratie Baden-Baden-Geroldsau.

Für die Katholiken, welche im südlichen Teil der Pfarrei Baden-Baden-Lichtental, d. h. im Stadtteil Baden-Baden-Geroldsau mit Malschbach, Geroldsauer Wasserfall, Bütthof, Grobbachhöfe, Neuhaus, Scherrhof wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Mai 1940 eine selbständige Pfarrkuratie Baden-Baden-Geroldsau, die das Gebiet umfaßt, das südlich nachstehend bezeichneter Grenze gelegen ist:

Ausgehend von der Gemarkungsgrenze Baden-Baden und Steinbach beim Zimmerplatz verläuft die Grenzlinie in östlicher Richtung der Mitte der Leisbergstraße entlang ziehend bis zu dem Punkte, an welchem der Fußweg vom Leisberg zur Geroldsauer Mühle abzweigt; hier folgt sie diesem Fußweg zur Geroldsauer Mühle und führt nach dem Anwesen Geroldsauerstraße 54 über die Geroldsauerstraße hinweg, setzt sich jenseits derselben an der Südgrenze der Villa Weißenfels zunächst entlang der Geroldsauerstraße fort und zwar solange die Grundstücksgrenze dieser Villa an der Geroldsauerstraße reicht, biegt dann ostwärts in der Richtung zum Höllhäuserweg, den sie bei der Einmündung des Schmieg-rankweges trifft. Von hier zieht die Grenze süd-östlich dem Abelsbachweg entlang bis zur Waldwiese

Gewann Großer Riesenbrunnen, folgt hier dem Fußweg, der bei der Steimersackerhütte auf die von der Seelache nach dem Scherrhof führende Fahrstraße stößt; auf der Mitte dieser Fahrstraße läuft die Grenzlinie in südlicher Richtung weiter, östlich der Brandmatte vorbei, über die Scherrhalde bis zum Scherrhof, biegt hier ostwärts der Mitte der Fahrstraße nach der Roten Lache folgend, bis diese bei der Roten Lache die Gemarkungsgrenze Baden-Baden-Bermersbach trifft.

Die Pfarrkuratie verbleibt einstweilen im Verband der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Baden-Baden-Lichtental.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die in den Jahren 1937/38 zu Ehren des Hl. Geistes erbaute Filialkirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbi. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 20. März 1941.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 21. 3. 1941 Nr. 3677.)

Karfreitagssollekte.

Am Karfreitag, den 11. April ds. Js. ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen die übliche Karfreitagssollekte abzuhalten. Die Erträgnisse werden verwendet für die Aufgaben des Deutschen Vereins vom Hl. Lande, für die Heiligtümer und kirchlichen Anstalten des Hl. Landes, die den Franziskanern anvertraut sind, sowie für das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, für die Unio catholica, die in Regensburg ihren Sitz hat.

Da aber infolge der Kriegsverhältnisse die Zuwendungen an obige Stellen fraglich geworden sind, bestimmen wir, daß die diesjährige Karfreitagssollekte in erster Linie für die Bedürfnisse der kirchlichen Kriegshilfe durchgeführt wird. Gerade am Karfreitag, an dem die ganze Christenheit das große Erlösungsoffer des Herrn feiert, sollen wir auch an die zahlreichen Opfer denken, die unsere Soldaten für Volk und Heimat schon bald zwei Jahre bringen. Nicht wenige haben sogar ihr Leben geopfert und ruhen in fremder Erde.

In dankbarem Gedenken an das hochheilige Opfer Christi und an die vielfachen Opfer unserer Krieger wollen wir bei der Karfreitagssollekte ein Liebesopfer spenden, das der kirchlichen Kriegshilfe die Mittel beschafft, um die Wunden des Krieges heilen zu helfen und für die religiöse Versorgung der Soldaten die nötigen Hilfsmittel bereit zu stellen.

Wir ersuchen deshalb die Gläubigen, um unserer Krieger willen die diesjährige Karfreitagssollekte mit ihrem Scherlein reichlich zu bedenken, eingedenk des Wortes des Bölkerapostels: „Wer reichlich sät, wird reichlich ernten“ (2. Cor. 9, 6).

Freiburg i. Br., den 21. März 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 3. 1941 Nr. 3077.)

Hl. Dele 1941.

Die Gebühr für die hl. Dele im Jahre 1941 beträgt für die einzelne Pfarrei (Pfarrkuratie) 1.50 R.M. Dieser Betrag ist beim Abholen der hl. Dele am Gründonnerstag zu entrichten.

Um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, wollen die Dekanate besorgt sein, daß diejenigen, welche die hl. Dele abholen, rechtzeitig anwesend sind.

Freiburg i. Br., 12. März 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 3. 1941 Nr. 3243.)

Entwidmung von Friedhöfen.

Der Herr Reichsminister des Innern und der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten haben gemeinsam unterm 11. Februar 1941 — I b 1810/40 — 5360 c u. I 10287/41 betr. Entwidmung von Friedhöfen nachstehenden Rund-erlaß erlassen, den wir anmit zur Kenntnis bringen:

„Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen“.

Freiburg i. Br., den 14. März 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 3. 1941 Nr. 3421.)

Allgemeine Anordnung für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren.

Wir bringen nachstehend die Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst, die er unterm 10. Januar 1941, bezüglich der Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren, erlassen hat, zur Kenntnis:

„Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich folgendes an:

§ 1.

Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst entlassen werden, und deren Beschäftigungsverhältnis nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) oder nach Artikel I der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. April 1940 (RGBl. I S. 626) aufrecht erhalten

worden ist, haben sich unverzüglich nach ihrer Entlassung wegen Wiederaufnahme der Arbeit mit ihrer früheren Beschäftigungsstelle in Verbindung zu setzen.

§ 2.

(1) Nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst steht den in § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen (sog. Heimkehr-Urlaub) zu, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben.

(2) Während dieser Zeit wird das Gefolgschaftsmitglied von denselben Stellen und in derselben Weise abgefunden wie unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst. Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ist diese Abfindung an die Voraussetzung geknüpft, daß sie sich im Wehrmachtseinsatz befunden und bis zur Entlassung Wehrsold erhalten haben.

(3) Soweit nicht abweichende Vereinbarungen zwischen dem Gefolgschaftsmitglied und der Verwaltung oder dem Betrieb getroffen werden, ist das Gefolgschaftsmitglied während der Erholungszeit zur Aufnahme der Arbeit und der Führer der Verwaltung oder des Betriebes zur Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht verpflichtet.

§ 3.

Bei den im § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern verringert sich für das laufende Urlaubsjahr der tarifliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat ihrer Betriebszugehörigkeit zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst um ein Zwölftel; jedoch müssen mindestens 7 Kalendertage verbleiben. Bei einer Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe von weniger als 3 Monaten im laufenden Urlaubsjahr steht dem Gefolgschaftsmitglied für dieses Jahr ein Urlaubsanspruch nicht zu.

§ 4.

Für Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, gilt § 3 entsprechend. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht, solange die Beschäftigung während des Urlaubs drei Monate nicht erreicht.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, soweit sich ihr Urlaub nach der Urlaubsmarkenregelung richtet.

§ 6.

Die Anordnung tritt am 10. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für alle vor diesem Zeitpunkt liegenden Fälle, in denen während des laufenden Urlaubsjahres die Erholungszeit nach § 2 erteilt wurde“.

Freiburg i. Br., den 17. März 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 3. 1941 Nr. 3622.)

Suchanzeige.

Dem Erzb. Stadtpfarramt U. L. Frau in Baden-Baden fehlen die Jahrgänge 1912, 1913 und 1914 des Anzeigebblattes für die Erzdiözese Freiburg. Geistliche, welche die gesuchten Jahrgänge in Privatbesitz haben und dieselben abgeben können, wollen dem Erzb. Stadtpfarramt U. L. Frau in Baden-Baden, Schloßstr. 6, entsprechende Angebote machen.

Freiburg i. Br., den 22. März 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 3. 1941 Nr. 3296.)

Familienforschung.

Gesucht wird: Tauffchein Clemens Bauer, geboren 1798 (1797/1799) im Lande Baden.

Sachdienliche Mitteilungen sind direkt an den Bittsteller Dr. Anton Belloni in Linz a. d. Donau, Honauerstr. 17, zu machen.

Freiburg i. Br., den 15. März 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(D St R. 4. 3. 1941 Nr. 4382.)

Bestellung

eines Orgelbau- und Glockeninspektors.

Das Erzb. Ordinariat hat den Chordirektor Dr. Johann Maier in Sigmaringen zum Erzbischöflichen Orgelbau- und Glockeninspektor für den Bezirk Konstanz ernannt.

Der Dienstbezirk umfaßt die Dekanate Donau- eschingen, Engen, Geislingen, Hegau, Klettgau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Stockach, Stühlingen und Willingen, außerdem die Dekanate in Hohenzollern: Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen und Beringen.

Freiburg i. Br., den 4. März 1941.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. März 1941 den Pfarrer Alois Baas in Bad Dür rheim zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. März 1941 den Dekan Alfred Heinrich Fertig, Pfarrer in Großweier, zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Pfarrkuraten Konrad Fuchs in Freiburg, Hl. Familie, Leonhard Grimm in Freiburg-Littenweiler, Otto Markert in Karlsruhe-Rüppurr und Hermann Weick in Ettlingen, St Martin, den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Adolf Bernhard auf die Pfarrei Hondingen mit Wirkung vom 1. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ludwig Müller auf die Pfarrei Nußbach, Dekanat Offenburg, mit Wirkung vom 1. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Andreas Stehle auf die Pfarrei Gutmadingen mit Wirkung vom 1. Juni ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Versehungen.

5. Febr.: Ludwig Englert jr., Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Mörsch.
 5. „ Joseph Gildenberg, Vikar in Dürmersheim, i. g. E. nach Sfringen.
 5. „ Erwin Hogg, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br., als Rektor des Erzb. Kinderheimes St. Anton und Kaplaneiverweser nach Kiegel.
 5. „ Timotheus Better, Vikar in Bretten, i. g. E. nach Singen a. S. St. Joseph.
 6. „ P. Leutfried (Hermann) Heck, O. M. Cap., als Vikar nach Kirrlach.

10. „ Dr. Franz Erdin, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Pfarrvikar nach Freiburg i. Br. = Zähringen.
 10. „ Franz Rebmann, Vikar in Freiburg i. Br. = Zähringen, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br.
 12. „ Joseph Eidel, Vikar in Renzingen, i. g. E. nach Karlsruhe = Mühlburg.
 13. „ Paul Schiffhauer, Vikar in Bräunlingen, i. g. E. nach Rickenbach.
 14. „ Alexander Gramer, Vikar in Furtwangen, als Pfarrvikar nach Herrischried.
 14. „ Otto Michael Schmitt, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Pfarrverweser nach Mannheim-Käfertal.
 14. „ Franz Weinmann, Pfarrvikar in Mannheim-Käfertal, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.
 5. März: P. Franz Häfner, Vikar in St. Georgen i. Schw., als Pfarrvikar nach Jestetten.
 5. „ Josef Kary, bisher beurlaubt, als Vikar nach St. Georgen i. Schw.
 11. „ Johann Buchdunger, Vikar in Müllheim, i. g. E. nach Oberhausen, Dekanat Philippsburg.
 11. „ Anton Menzer, Vikar in Schwegingen, als Pfarrvikar nach Fahrenbach.
 12. „ Rudolf Böser, Pfarrvikar in Nußbach (Rechtal), i. g. E. nach Ketsch.

Sterbefälle.

22. März: Joseph Treier, resign. Pfarrer von Gremmelsbach, † in Nußbach (Rechtal).
 23. „ Gustav Seiter, resign. Pfarrer von Geißlingen, † in Gurtweil.
 27. „ August Siebold, resign. Pfarrer von Überlingen-Andelshofen, † in Überlingen (See).
 27. „ Landolin Herr, Erzb. Oberfinanzrat a. D. in Freiburg i. Br.

R. I. P.